Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung

am

Wochentag	Datum
Mittwoch	21.11.2007

Sitzung des Ausschusses **für Stadtgestaltung und Planung** am 21.11.2007

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Beschluss Nr.**
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	175
2	Bebauungsplan Nr. 01.3 - Ladestraße/Bahnhofsumfeld 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2.Änderung des Geltungsbereiches 3. Vorstellung und Beschluss des geänderten Bebauungsplanentwurfes 4. Beschluss über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB	176
3	Bebauungsplan Nr. 01.8/3 - Hennef (Sieg) - Hennef-Mitte 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen aus der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplanentwurfes 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	177
4	Neufassung der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Ablösung von Stellplätzen	178
5	Verkehrssituation Geisbach, Hanftalstraße Antrag der CDU-Fraktion vom 12.08.2007	
6	Einbringen des Haushaltsentwurfes für das Haushaltsjahr 2008 Amt 16, Stabsstelle Stadtentwicklung	179
7	Haushaltsberatung 2008; Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Budget des Amtes für Stadtplanung (Amt 61) (Empfehlung an den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss)	180
8	Anfragen	
9	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
10	Beschlussvorlagen	
11	Anfragen	
12	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:20 Uhr

Ort: Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Einladungsdatum: 08.11.07

Nachtragsdatum: 15.11.07

Vorsitzender: Ralf Offergeld

Schriftführer/in: Sonja Trimborn

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende/r		
Offergeld, Ralf	CDU	verließ die Sitzung von 18.30 -18.35 Uhr
stellvertr. Vorsitzende/r		
Jünger, Wolfgang	SPD	
Ratsmitglieder		
Deisenroth-Specht, Edelgard	SPD	verließ die Sitzung um 19.00 Uhr
Große Winkelsett, Christa	CDU	anwesend bis 18.30 Uhr
Gunkel, Christian	GRÜNE	verließ die Sitzung um 18:55 Uhr
Kania, Günter	CDU	
Kaptein, Uwe	FDP	
Närdemann, Fritz	Die Unabhängigen	
Precker, Axel	SPD	anwesend bis 18: 50 Uhr
Roos-Schumacher, Hedwig Dr.	CDU	
Schmitz, Helga	CDU	
sachkundige Bürger/innen		
Grünewald, Monika	CDU	anwesend bis 18.18 Uhr
Hagemann, Dieter	GRÜNE	
Heimann, Stefan	CDU	
Hess, Horst-Eduard	SPD	
Ludwig, Hans	Die Unabhängigen	
Nehring, Norbert	CDU	anwesend ab 17.05 Uhr
Schlechtriem, Christoph	FDP	
Schliefer, Raimund	Die Unabhängigen	
Steffens, Uwe	CDU	
Winter, Jens	CDU	anwesend ab 17:08 Uhr

Sitzung des Ausschusses **für Stadtgestaltung und Planung** am 21.11.2007

Schriftführer/in
Trimborn, Sonja

Wiemann, Claudia	CDU	vertratt Frau Grünewald ab 18.18 Uhr

Von der Verwaltung waren anwesend:
Herr Meyer, Erster Beigeordneter
Frau Kinzel, Leiterin der Planungsamtes
Frau Wittmer, Leiterin der Stabstelle
Frau Ballhorn, stellvertretende Leiterin der Stabstelle
Frau Trimborn, Schriftführerin

Gäste:
Herr Dr. Weiser vom Büro Brilon Bondzio Weiser

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	**Beschlussvorlagen**	175

Herr Offergeld begrüßte Herrn Dr. Weiser, vom Büro Brilon, Bondzio und Weiser, der zum Thema Ladestraße anwesend war.

Die CDU-Fraktion beantragte den Tagesordnungspunkt Hennef Mitte von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Es bestand Einvernehmen mit den anderen Fraktionen

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef (Sieg) beschloss die Tagesordnung in der nunmehr vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	**Bebauungsplan Nr. 01.3 - Ladestraße/Bahnhofsumfeld** **1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB** **2. Änderung des Geltungsbereiches** **3. Vorstellung und Beschluss des geänderten Bebauungsplan entwurfes** **4. Beschluss über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB**	176

Frau Wittmer informierte die Ausschussmitgliedern darüber, dass in der Ladestraße ein Lebensmittel-Discounter mit Drogeriemarkt angesiedelt werden wird, um die Versorgung im Stadtzentrum zu verstärken.
Grundstückseigentümer der Ladestraße sei die Bahnflächenentwicklungsgesellschaft (BEG), die zusammen mit der Stadt Hennef in einem Auswahlverfahren einen Investor gefunden habe, der die Vorgaben (u.a. der Architekturqualität) erfüllt.

Der Verkehrsgutachter Herr Dr. Frank Weiser, vom Büro Brilon, Bondzio und Weiser, stellte die Verkehrsuntersuchung ausführlich dar und beantwortete die Fragen der Ausschussmitglieder. Die Straße wird insgesamt 7,77 m breit sein und für PKW im Zweirichtungsverkehr betrieben.

Es kam zu einer angeregten Diskussion.

Frau Dr. Roos-Schumacher (CDU-Fraktion) bat die Verwaltung zu prüfen, ob es möglich sei, auf der Nordseite und auf der Südseite der Ladestraße einen 1,50 m breiten Gehweg zu planen.

Herr Dr. Weiser präsentierte auch einen Lösungsvorschlag hinsichtlich der Verbesserung der Verkehrsqualität am Bahnübergang Frankfurter Straße.
Hier soll die Aufstellspur in Richtung Warth verlängert werden, um ein problemloses Linksabbiegen zu gewährleisten, da die Linksabbiegespur nach Umsetzung der o.g. Maßnahme nicht mehr durch PKW, die geradeaus Richtung Warth fahren möchten, blockiert wird. Allerdings müssten für die Umsetzung 6 Parkplätze sowie 2 Bäume weichen. Die Einmündung Bahnhofstraße in die Frankfurter Straße wird so aufgeweitet, dass Rechtsabbieger in die Frankfurter Straße an 2 wartenden Linksabbiegern vorbei fahren können.

Frau Wittmer erläuterte die künftige Parkplatzsituation in der Ladestraße, es sollen insgesamt ca.130 Parkplätze entstehen, davon ca. 85 für den Lebensmittel-Discounter und ca. 45 öffentliche Stellplätze.
Sie erklärte, dass die Fläche der BEG, durch den Investor hergerichtet wird. Des Weiteren wird die Bahn voraussichtlich 29 Monate für die Entwidmung und den Rückbau ihres Eigentums benötigen.

Herr Hess (SPD-Fraktion) bat die Verwaltung zu untersuchen, ob die Verlängerung der Aufstellfläche vor dem Bahnübergang schon vor der Realisierung des Bebauungsplanes möglich ist.

Frau Dr. Roos-Schumacher bat den Ausschussvorsitzenden im nicht-öffentlichen Teil zu diesem Tagesordnungspunkt eine Frage an die Verwaltung stellen dürfen. Der Ausschussvorsitzende willigte ein.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt einstimmig bei einer Enthaltung aus den Reihen der SPD Fraktion dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zu beschließen:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.**
   B 1: Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs & Widmeier
   mit Schreiben vom 04.10.2006

   Im Vorgriff auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan wurde von der Kanzlei o. g. Schreiben eingereicht, welches am 05.10.2006 von der Stabsstelle Stadtentwicklung beantwortet wurde.

   In dem Schreiben der Kanzlei wurden Fragen nach der planungsrechtlichen Einordnung der Grundstücke, welche nördlich an die Ladestraße grenzen, nach dem Stand des Investorenauswahlverfahrens und nach der Rahmenplanung „Ladestraße“ gestellt.

   Die Verwaltung beantwortete die Fragen wie folgt:

   Planungsrechtliche Einordnung der in Rede stehenden Grundstücke:
   Für den Bereich der Grundstücke Frankfurter Straße 92 – 54 existiert ein „einfacher“ Bebauungsplan (sog. Textbebauungsplan). Die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 30 BauGB ist nur dann gegeben, wenn der Bebauungsplan mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtli-

chen Verkehrsflächen enthält, es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Nach § 30 Abs. 3 BauGB richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan) nach § 34 oder § 35 BauGB.

Aus den beigefügten textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 01.14 ist ersichtlich, dass es sich hier um einen einfachen Bebauungsplan handelt. Demnach würde sich die Zulässigkeit eines Vorhabens in allen nicht von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 01.14 geregelten Belangen nach § 34 BauGB beurteilen. Ergänzend wird hierzu ausgeführt, dass für Bauvorhaben der rückwärtigen Grundstücke der Frankfurter Straße, die von der Ladestraße aus erschlossen werden müssten, aufgrund der nicht gesicherten Erschließung eine Baugenehmigung nicht erteilt werden könnte. Bei der Ladestraße handelt es sich um Privateigentum der Deutschen Bahn AG (durch eine entsprechende Beschilderung ist dies der Öffentlichkeit bekannt), somit existiert derzeit keine öffentliche Erschließung der an der Ladestraße gelegenen Grundstücksabschnitte.

Stand des Investorenauswahlverfahrens:
Am 22.09.06 tagte die Prüfungskommission und legte fest, dass zunächst ein Teilnehmer, dessen Konzept vom Grundsatz her überzeugte, entsprechende Detailplanungen vorlegen möge. Für die Detailplanung wird dem Investorenteam ein Zeitrahmen von 10 Wochen eingeräumt, danach wird sich das Gremium erneut zusammensetzen und eine abschließende Entscheidung treffen.

Rahmenplanung „Ladestraße“:
Bei einer städtebaulichen Rahmenplanung handelt es sich um ein informelles Planungsinstrument, ohne rechtliche Bindung. Die Rahmenplanung wurde in der weiteren Bearbeitung durch den Bebauungsplanvorentwurf bzw. Bebauungsplanentwurf überarbeitet und konkretisiert. Sie enthält keine über den Bebauungsplan-Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB und den Bebauungsplan-Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB hinausgehende Aussagen zur Planung. Es bestand daher keine Verpflichtung, den Rahmenplan im Zuge der Offenlage auszulegen.

B 2: Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier
mit Schreiben vom 06.10.2006

Die Stellungnahme der Kanzlei wird stellvertretend für mehrere Anlieger der Ladestraße abgegeben.

Die Stellungnahme der Kanzlei zum Bebauungsplan bezieht sich auf die innere Erschließung und den ruhenden Verkehr.

<u>Stellungnahme zum Thema „Innere Erschließung“</u>
Zur inneren Erschließung wird ausgeführt, dass die Abwägungsentscheidung „für die Anordnung eines einseitigen und noch dazu im Bereich einer großzügig dimensionierten Einfahrt zum Parkplatz des geplanten Einzelhandels „verspringenden“ Fußgängerweges konstruiert erscheint, als der somit gewählte Straßenquerschnitt in Wahrheit schlicht die Realisierung der für den Discounter erforderlichen Bautiefe ermöglichen soll. Soweit also mit anderen Worten die geplante innere Erschließung letztlich für den

Investor ein hinreichend tiefes Baufeld sichern soll, erscheint die weiter angeführte Erwägung, dass durch seine Ausbildung als schmale Einbahnstraße die Entstehung einer zweiten Verkehrsachse parallel zur Frankfurter Straße vermieden werden soll, als ebenso „konstruiert".

Namens und in Vollmacht der vertretenen Mandantschaft wird deshalb um die Überarbeitung der Bauleitplanung dahingehend gebeten (angeregt), dass entweder über die Schaffung eines zweiseitigen Fußgängerweges nachgedacht wird, der dann nach Maßgabe des geplanten Straßenquerschnitts von insgesamt 7,00 m (einseitiger Gehweg von 2,25 m zzgl. Fahrbahn von 4,75 m) auch beispielsweise auf jeweils 1,25 m bei einer um 0,25 m auf 4,50 m reduzierten Fahrbahnbreite angeordnet werden könnte.

Alternativ sollte zumindest ein einseitiger durchgehender Fußgängerweg auf der gesamten Nordseite der Ladestraße angelegt werden."

<u>Abwägung zum Thema „Innere Erschließung"</u>
Das Verkehrsgutachten (Stand: Mai/August 2006 unter Bezug auf die Verkehrsuntersuchung von November 2004, Ing.-Büro Goltz) hatte von der Ausgestaltung einer zweiten Verkehrsachse parallel zur Frankfurter Straße abgeraten, da auf einem kleinen Teilabschnitt (hier: Bahnhofstraße bis Bachstraße) als zweite Verkehrsachse keine nennenswerten Verkehrsentlastungen auf der Frankfurter Straße zu bemerken seien. Eine zweite Verkehrsachse könnte nur entstehen, wenn die Verbindung Mozartstraße – Bahnhofstraße mit einbezogen würde, was zur Konsequenz hätte, dass die Mozartstraße weitestgehend vom ruhenden Verkehr befreit werden müsste. Daneben wären weitere bauliche Maßnahmen und Verkehrslenkungsmaßnahmen notwendig (z. B. Sperrmaßnahmen auf der Frankfurter Straße etc.). Aus diesem Grunde wurde für die Ladestraße die Einrichtung einer Einbahnstraße empfohlen.

Die in der Stellungnahme der Kanzlei Redeker, Sellner, Dahs & Widmeier genannten Anregungen wurden in eine Überarbeitung des Verkehrsgutachtens aufgenommen und die Einrichtung eines Zwei-Richtungs-Verkehrs in der Ladestraße untersucht. Das neue Verkehrsgutachten (Ing.-Büro Brilon, Bondzio und Weiser, Oktober 2007) kommt zu dem Ergebnis, dass die Führung im Zwei-Richtungsverkehr möglich ist. Allerdings ist aufgrund geometrischer Restriktionen im Übergangsbereich zur Bachstraße der nach Osten abfließende Pkw-Verkehr über die Fahrgasse des öffentlichen Parkplatzes zu führen. Für den Lkw-Verkehr wird ein Ein-Richtungs-Betrieb in der Ladestraße von Ost nach West empfohlen.

Im Verkehrsgutachten wurden verschiedene Varianten der Querschnittsgestaltung erarbeitet. Die Fahrbahnbreite der Ladestraße beträgt in allen Varianten 4,75 m. Dies ist ausreichend für einen Begegnungsfall zwischen einem Pkw und einem Lkw mit eingeschränkten Bewegungsspielräumen. Daneben ist die Anlegung eines 2,25 m breiten Gehwegs auf der Südseite der Ladestraße möglich (mit einem schmalen Gehweg von 0,77 m auf der Nordseite). Alternativ wäre auch die Anordnung von beidseitigen Gehwegen in einer Breite von 1,50 m möglich. Die genaue Querschnittsaufteilung hat keinen Festsetzungscharakter im Bebauungsplan. Eine endgültige Festlegung der Aufteilung des Straßenquerschnitts erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Im Bebauungsplanentwurf wird daher lediglich die Gesamtbreite von 7,77 m als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen (im Vergleich zur 1. Offenlage konnte eine Verbreiterung der Straßenverkehrs-

fläche um 77 cm ermöglicht werden).

Der Forderung nach Schaffung eines durchgängig zweiseitigen Fußgängergehwegs wird durch die Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche entsprochen, da diese die aufgezeigten Varianten einer beidseitigen Gehwegführung ermöglicht.

Eine gesicherte Erschließung durch die Ladestraße ist damit für alle privaten Grundstücke auf der Straßennordseite gegeben.

Für die konzeptionelle Ausgestaltung des Erschließungssystems in einem neuen Baugebiet müssen zwangsläufig größere Gestaltungsfreiräume des Plangebers anerkannt werden, da er insoweit alle berührten Belange – neben den privaten und verkehrlichen etwa auch wirtschaftliche und evtl. öffentliche Interessen an einer bestimmten Ausnutzung des Baugebiets – abzuwägen hat. Dabei sind die maßgeblichen Erwägungen in der Begründung des jeweiligen Plans nachvollziehbar anzusprechen.

Der Bebauungsplan ist grundsätzlich auf Verwirklichung der in ihm enthaltenen Festsetzungen angelegt; diese müssen daher vollziehbar sein.

Mit dem Bebauungsplanentwurf wird der im Einzelhandelsstrukturgutachten gemachten Empfehlung gefolgt, in der Ladestraße einen Discounter anzusiedeln. Dieser ist aufgrund der internen Anordnung und der damit verbundenen Rastermaße an ein bestimmtes Mindestmaß, was die Bautiefe betrifft, gebunden. Insofern sind diese Belange auch Gegenstand der Abwägung. Ein Baufenster mit einer zu geringen Bautiefe auszuweisen, die eine Bebauung durch einen Discounterbetreiber unmöglich macht, würde der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes offensichtlich entgegenstehen.

Innerhalb des nördlich von Privatgrundstücken und südlich von Bahnanlagen begrenzten Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist die festgesetzte Bautiefe von 24,89 m bzw. 24,71 m die minimale Tiefe zur Verwirklichung eines Discounters und die verbleibenden 7,77 m die maximale mögliche Tiefe der öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

Stellungnahme zum Thema „Ruhender Verkehr“

Zum ruhenden Verkehr wird ausgeführt, dass die Anlegung von Stellplätzen für die Einzelhandelsnutzungen zu einem erheblichen Wegfall der bisher in der Ladestraße vorhandenen Parkplätze führe. Die Planung sehe vor, dass lediglich etwa 45 öffentliche Stellplätze durch den Investor hergestellt werden.

Außerdem widerspreche die bloße Absichtserklärung in der Begründung, dass die Teilnutzung einiger Stellplätze als öffentliche Parkplätze später geregelt werden soll, dem bauleitplanerischen Grundsatz der Konfliktbewältigung.

Weiterhin wird angeregt, mit dem Investorenteam Gespräche zum Bau eines Parkhauses aufzunehmen.

Abwägung zum Thema „Ruhender Verkehr“

Anders als bei der Unterbringung der (privaten) Stellplätze, gibt es für die Anzahl an (öffentlichen) Parkplätzen keine festgelegten Werte. Für die Anlegung von privaten Stellplätzen gilt, dass ein Bauherr verpflichtet ist, den durch die Nutzung seines Grundstücks verursachten Stellplatzbedarf auf seinem Grundstück nachzuweisen hat.

Was die Ausweisung von (öffentlichen) Parkplätzen betrifft, so gibt es hier keine Verpflichtung, sie sind Bestandteil der infrastrukturellen Grundausstattung.

In den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) wird dazu ausgeführt: „In geplanten Baugebieten ohne private Stellplatzdefizite soll für Besucher und Lieferanten je nach Struktur eines Gebietes in der Regel im öffentlichen Bereich eine Parkmöglichkeit für etwa 3 – 6 Wohnungen zur Verfügung stehen.“ Geht man davon aus, dass dieser öffentliche Parkraumbedarf für die schon vorhandenen Gebäude entlang der Frankfurter Straße bereits bei der Ausweisung der öffentlichen Parkplätze berücksichtigt wurde, ergibt sich an Parkraumbedarf in der Ladestraße zum einen die Berücksichtigung einer möglichen Bebauung auf der Nordseite der Ladestraße sowie für die im Zuge der notwendigen verkehrstechnischen Umgestaltungs-maßnahmen entfallenden öffentlichen Stellplätze (ca. 8). Die bisherigen Parkmöglich-keiten in der Ladestraße sind nicht maßgebend, da es sich z. Zt. bei der Ladestraße um keine öffentliche Straße handelt, sondern um eine planfestgestellte Fläche der Deutschen Bahn AG und somit um, dem Fachplanungsvorbehalt unterliegendem, Privateigentum. Die vorhandenen Parkmöglichkeiten ergeben sich zum einen aus privatrechtlichen Miet- und Gestattungsverträgen, zum anderen wird ein Teilbereich durch ein privates Unternehmen mittels Parkscheinen bewirtschaftet.

Bei den ausgewiesenen Flächen an Stellplätzen für den Discounter werden sich sicherlich „Synergie-Effekte“ ergeben, so dass ein Einkauf beim Discounter vermutlich in Verbindung mit dem Aufsuchen anderer Geschäfte verbunden wird. Insofern ist anzunehmen, dass bei einer Anzahl von ca. 125 Stell- bzw. Parkplätzen, zukünftig in der Ladestraße ausreichend Parkmöglichkeit für alle angrenzenden Einzelhandelsnutzungen zur Verfügung stehen wird.

Der Bereich der (öffentlichen) Parkplätze wird in dem zur erneuten Offenlage überarbeiteten Bebauungsplanentwurf als öffentliche Verkehrsfläche (besondere Zweckbestimmung: Parken) ausgewiesen, so dass es sich hierbei nicht mehr um eine Absichtserklärung handelt und ein Widerspruch mit dem Gebot der Konfliktbewältigung nicht gegeben ist.

Insgesamt entfallen durch die lt. Verkehrsgutachten erforderlichen Knotenumbaumaßnahmen ca. 8 Parkplätze entlang der Frankfurter Straße / Bahnhofstraße. Es entstehen nun ca. 85 Stellplätze für die Einzelhandelsnutzung und ca. 45 öffentliche Parkplätze.

Was den Bau eines Parkhauses betrifft, so wurden bereits im Jahr 2002 Überlegungen dazu angestellt und entsprechende Entwürfe erarbeitet, mit dem Ergebnis, das diese Lösung nicht vermarktet werden konnte. Zudem hat sich im Rahmen der Verkehrsuntersuchung gezeigt, dass eine über die jetzt geplanten ca. 130 Stellplätze hinausgehende Ausweisung von Parkplätzen in einem Parkhaus zu einer erheblichen Verschlechterung der Ver-

kehrsqualität führen würde, so dass die für die Ladestraße maßgeblichen Knoten Frankfurter Straße / Bahnhofstraße und Frankfurter Straße / Bachstraße nicht mehr leistungsfähig wären.

T 1: RSAG
mit Schreiben vom 07.09.2006

Stellungnahme
Es werden Hinweise/Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßen, Wohnwege, Wendekreise und Wendehämmer angegeben, so dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Abwägung
Die genannten Hinweise werden im Rahmen der Straßenentwurfsplanung berücksichtigt.

T 2: Wehrbereichsverwaltung West
mit Schreiben vom 20.09.2006

Stellungnahme
Es wird darum gebeten, sofern bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 20 m überschreiten, die Planunterlagen, vor Erteilung einer Baugenehmigung, zur Prüfung der Wehrbereichsverwaltung West zuzuleiten.

(Anmerkung bzw. Auszug aus der Richtlinie für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 22.12.1999 und Nr. 4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 02.09.2004 des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen:

„Zum Schutz tief fliegender Luftfahrzeuge auf Grundlage von § 16 a LuftVG ist die Kennzeichnung von Hindernissen ab 20 m über Grund erforderlich. Bei allen baulichen Anlagen, die eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, ist eine Beteiligung der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden (DFS und Wehrbereichsverwaltung West) notwendig.“)

Abwägung
Im Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass bei allen baulichen Anlagen sowie bei der Errichtung von genehmigungspflichtigen Antennen, Sendemasten o. ä. auf dem Gebäude, die dann insgesamt die Höhe von 20 m überschreiten, im Baugenehmigungsverfahren die Wehrbereichsverwaltung beteiligt wird.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

T 3: Eisenbahn-Bundesamt
mit Schreiben vom 29.09.2006

Stellungnahme
Es wird wegen der bedingten und befristeten Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB für heute noch planfestgestellte Bahnflächen darauf hingewiesen, dass die Freistellung einer zu Zwecken des öffentlichen Eisenbahnbe-

triebs planfestgestellten Fläche nicht von Amts wegen eingeleitet wird. Ausgangspunkt des Verfahrens ist grundsätzlich eine bahninterne Entbehrlichkeitsprüfung.

Abwägung
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

T 4: Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61
mit Schreiben vom 05.10.2006

Stellungnahme
Es wird darauf hingewiesen, dass für die geplante Einleitung des Niederschlagwassers in den Hanfbach beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz eine wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigung zu beantragen ist.

Abwägung
Dieser Hinweis ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

T 5: Rhenag
mit Schreiben vom 07.09.2006

Stellungnahme
Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Baumaßnahme die Auswechslung und Mitverlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen geplant ist.

Abwägung
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.3 – Ladestraße/Bahnhofsumfeld wird gemäß dem vorgestellten Entwurf geändert und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Er umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Geistingen, Flur 5, Flurstücke Nr. 520/75, 691/69, 692/69, 878, 1263, 1308, 1746 (teilweise), 1755, 1756, 1757, 1759, 1760 (teilweise), 1762 (teilweise), 1763 (teilweise), 1770 (teilweise), 1805, 1806, 1848, 1919 (teilweise), 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2037

In Flur 6, Flurstücke Nr. 1244, 1264, 1757, 1849, 1850, 1851, 1852, 1855, 1857, 1859, 1860 (teilweise)

3. Dem vorgestellten Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.

4. Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des

Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 01.3 – Ladestraße/Bahnhofsumfeld einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf erneut öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3	**Bebauungsplan Nr. 01.8/3 - Hennef (Sieg) - Hennef-Mitte** **1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen aus der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB** **2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplanentwurfes** **3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**	177

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf Antrag der CDU-Fraktion heute nicht beraten.

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

4	**Neufassung der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Ablösung von Stellplätzen**	178

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Hennef die Neufassung der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Ablösung von Stellplätzen in der als Anlage beigefügten Fassung einschließlich Plänen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5	**Verkehrssituation Geisbach, Hanftalstraße** **Antrag der CDU-Fraktion vom 12.08.2007**	

Die Antragstellerin, Frau Dr. Roos-Schumacher (CDU-Fraktion) erinnerte daran, dass im August die Rechts-vor-Links-Regelung auf der Hanftalstraße durch eine Anordnung des Kreises aufgehoben worden sei. Seitdem werde erheblich zu schnell in dieser Straße gefahren, an der Schulen und Kindergärten lägen.

Herr Meyer schlug vor, ein Geschwindigkeitsprofil erstellen zu lassen. Im Bereich der Schulen wird eine Geschwindigkeits-Tafel aufgestellt und die gesammelten

Daten würden ausgewertet.

Danach seien Einbau und Standorte von „Berliner Tellern“ zu prüfen.

Frau Deisenroth-Specht (SPD-Fraktion) bat jedoch darum, die Messungen nicht in der Ferienzeit durchzuführen.

Frau Dr. Roos-Schumacher war es vor allem wichtig, dass die Polizei verstärkt Kontrollen durchführe, und über die Ergebnisse berichtet werde. Sie erwarte von der Verwaltung, dass diese dem Kreis deutlich mache, dass er in der Pflicht stehe, durch die Polizei häufiger Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen.

Herr Meyer konnte noch keinen genauen Zeitpunkt für die Ergebnisse oder den Einbau der Berliner Teller nennen. Bei sechs Standorten lägen die Kosten bei rund 10.000 €

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

6	**Einbringen des Haushaltsentwurfes für das Haushaltsjahr 2008 Amt 16, Stabsstelle Stadtentwicklung**	179

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt einstimmig bei 3 Enthaltungen der Fraktion „Die Unabhängigen“ sowie einer Enthaltung der SPD-Fraktion, der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss möge beschließen:

Der Haushaltsentwurf für das Budget der Stabsstelle Stadtentwicklung für das Haushaltsjahr 2008 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7	**Haushaltsberatung 2008; Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Budget des Amtes für Stadtplanung (Amt 61) (Empfehlung an den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss)**	180

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt einstimmig bei drei Enthaltungen der Fraktion „Die Unabhängigen“, der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss möge beschließen:

Dem Haushaltsentwurf für das Budget des Amtes für Stadtplanung für das Haushaltsjahr 2008, soweit in der Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung liegend, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8	**Anfragen**	

Keine.

9	**Mitteilungen**	

Keine.

	Nicht öffentliche Sitzung	
10	**Beschlussvorlagen**	

11	**Anfragen**	

Die Anfrage von Frau Dr. Roos Schumacher zum Bebauungsplan Ladestraße/Bahnhofsumfeld konnte beantwortet werden.

12	**Mitteilungen**	

Keine.

Ralf Offergeld
Vorsitzender

Sonja Trimborn
Schriftführer

gesehen

Fabian Schmidt
Technischer Beigeordneter